Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

281 (29.11.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 281 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 29. November 1874.

Deutschland.

= Berlin, 26. Nov. Sitzung des Deutschen Reichstags.

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr. Am Tische des Bundesraths: Dr. Leonhardt, v. Fäustle, v. Mittnacht, v. Freydorf, Dr. Friedberg u. A.

Tagesordnung: I. Erste Berathung der Entwürfe einer Strafprozeß-Ordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

Abg. Dr. Hänel: Der Abg. Reichensperger hat gestern erklärt, daß er kein Schwärmer für Zentralisation auf dem Rechtsgebiete sei. Man mag hierüber streiten, das scheint mir aber zweifellos zu sein, daß ein Staatswesen, wie es das Deutsche Reich ist, die Verschiedenheit auf diesem Gebiete auf die Länge der Zeit nicht dulden kann. Es ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt, der mich lebhaft beschäftigt. Wenn ich die Zersplitterung in unserer Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Prozesses ins Auge fasse, wenn ich bedenke, welche Verschwendung geistiger Kraft stattgefunden hat, welche jahrelange Aufgabe an unsere deutsche Wissenschaft gestellt, um diesen zersplitterten Stoff zu erfassen; und wenn ich voraussetze, daß dieselben geistigen Kräfte sich auch ferner an dieser Aufgabe betheiligen werden, dann hoffe ich, daß auf der Grundlage, die wir berufen sind, zu schaffen, eine neue Fülle legislativer Arbeiten der deutschen Rechtswissenschaft daraus erwachsen werden. Was nun die Vorlage anlangt, so ist in derselben in der Hauptsache die Grundlage unseres Strafprozesses festgehalten, nur eine Neuerung ist von tief einschneidender Bedeutung, das ist die Abschaffung der Appellation gegen das richterliche Urtheil auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens. Mit dieser Neuerung kann ich mich nur unter gewissen Vorbedingungen einverstanden erklären. Es muß vor Allem dem Angeschuldigten die volle Einsicht in den Gang des Prozesses und in die Tragweite des gegen ihn schwebenden Verfahrens gewährt werden. Wenn ich von diesem Gesichtspunkte den Entwurf in's Auge fasse, so finde ich denselben nicht acceptabel. Ich finde, daß der Entwurf in dem Standpunkte der völligen Gleichstellung der Parteien in der richterlichen Voruntersuchung weit hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibt; in den wichtigsten Fällen, während der Vernehmung des Angeschuldigten, ist die Mitwirkung der Vertheidigung auch in diesem Entwurf ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft erhält auch in der Voruntersuchung jeden Augenblick die volle Einsicht der Akten, dem Vertheidiger des Angeklagten werden dieselben jedoch erst zur Einsicht gegeben in dem Augenblick, wo die richterliche Voruntersuchung geschlossen ist. Es ist dies keine Gleichheit der Parteien vor den Gerichten, da sie die Bedingungen nicht erfüllt, die ich bei einer gerechten Vertheilung von Licht und Schatten verlange. So lange Sie nicht bei voller Anerkennung dieses Prinzips zur vollen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Voruntersuchung gelangen, so lange Sie alle diese Beziehungen nicht erfüllen, so lange sage ich: nein ich verzichte nicht auf die Appellation gegen Entscheidungen der Instanzrichter (Zustimmung). Das Experiment, das der Entwurf vorschlägt, will ich für meinen Theil nicht mitmachen. Der Entwurf ist den Forderungen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch Abschaffung der Appellation nach oben hin gerecht worden und wird diesen Forderungen auch nach unten gerecht werden müssen, wenn er die Forderung nicht der Schule, sondern der praktischen Gerechtigkeit erfüllt.

Abg. Reichensperger (Olpe) fühlt sich nur in Folge der Diskussion veranlaßt, das Wort zu nehmen, da Prinzipien zu Tage gefördert, die er nicht für richtig halten könne. So habe in derselben Sitzung, in welcher der Abg. Lasker betonte, daß es in der Rechtspraxis hauptsächlich darauf ankomme, ob die Richter juristisch gebildete, unabhängige und ehrenhafte Männer seien, der Abg. Schwarze mit großer Emphase den Schöffengerichten das Wort geredet. Diese Ansicht sei dazu angethan, das Volk zu irritiren, und deßhalb eine Widerlegung derselben nothwendig. Nach Hrn. Schwarze sollten sogar die Schöffen die Majorität in den Kollegien bilden, also ganz der Ansicht des Abg. Lasker entgegen die Entscheidung in die Macht nicht juristisch gebildeter Männer gelegt werden. Es heiße allerdings, wem Gott ein Amt gebe, dem gebe er auch Verstand. Das sei aber keine Wahrheit, sondern Hohn und Spott. Man habe durch die Schöffengerichte den Charakter des alten deutschen Gerichtsverfahrens wieder auffrischen wollen, aber mit Unrecht. Die Schöffen zu jener Zeit seien durchaus nicht die, welche dieser Entwurf im Auge und Hr. Schwarze so warm empfohlen habe. Die Schöffen des alten Deutschlands seien ständige, auf Lebenszeit angestellte Richter gewesen, Leute, welche selbst die Gesetze zu geben hatten. Es sei vollständig unmöglich, das Laienelement mit dem juristischen zu vermischen, eben so unmöglich, wie die Mischung von Oel und Wasser. Das juristische Element werde als das Oel immer oben schwimmen wollen, und da werde es zwischen diesem und dem Laienelement zu unabsehbaren Konflikten kommen. Der Abg. Schwarze habe sich auf Sachsen berufen. Die dortigen Schöffengerichte, deren Vater Hr. Schwarze sei, bestünden erst wenige Jahre, sie seien 1869 ins Leben gerufen und da sei die Zeit zu kurz, um genügende Erfahrungen zu sammeln. Man sage, in Sachsen hätten sich auf Anfragen von andern Regierungen Autoritäten zu Gunsten der Schöffengerichte ausgesprochen; abgesehen davon, daß auch andere Autoritäten sich gegen die Schöffen ausgesprochen, könne man darauf keinen großen Werth legen, da Jeder mehr oder weniger für die Schöpfungen in seinem eigenen Lande Partei nehme. (Widerspruch.) Wenn nun aber auch wirklich die Schöffengerichte in Sachsen recht gut seien, so gehe daraus immer noch nicht hervor, daß dies in andern Ländern Deutschlands eben so sein werde, er bestreite das. Man möge doch auf das Land blicken, in welchem das Rechtswesen am meisten ausgebildet sei, auf England, das die größte Bürgschaft für das öffentliche Recht in den höchstgebildeten Richtern, den Lordrichtern habe. Redner führt für diese Behauptung mehrere Beispiele an und ist schließlich der Ansicht, daß die Kommission dieser Vorlage eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen und eine völlige Umarbeitung derselben vorzunehmen habe.

Abg. Miquel: Meine Herren, ich kann mich nur auf meine praktischen Erfahrungen stützen, die ich als Rechtsanwalt gemacht habe. Von diesem Standpunkte aus halte ich aber den Entwurf in vielen Punkten für völlig unannehmbar und die Kommission wird daher denselben gründlich umarbeiten müssen. Meine Herren, wir müssen uns hüten, daß wir in dieser Materie ein Gesetz machen lediglich für die gebildeten und bemittelten Klassen; wir müssen uns vergegenwärtigen, daß dieses Gesetz für alle Volksklassen gemacht werden und ganz besonders auch denjenigen Klassen Rechtsschutz gewähren soll, die am allerwenigsten in der Lage sind, sich selber zu helfen. Aus diesen Gründen kann ich mich mit dem Ausschluß der Appellation nicht einverstanden erklären, da daraus die höchste Gefahr für die Angeschuldigten entstehen kann. Ich bin auch nicht mit dem Abg. Hänel der Meinung, daß es möglich sei, durch Garantien in der Voruntersuchung einen Ersatz für die Appellation zu finden. Die beste mechanische oder formelle Gleichstellung der Rechte des Angeschuldigten und des Staatsanwalts wird illusorisch, wenn Sie nicht dem Angeklagten in jedem Falle einen Vertheidiger beordnen, wenigstens in allen Fällen, wo auf Gefängniß erkannt werden kann, und zwar schon in der Voruntersuchung. Aber ob dies durchführbar ist, möchte ich bezweifeln. Wenn man also Garantien will, so wird man immer auf die Berufung gedrängt werden. Was nun die Schöffengerichte anlangt, so kann ich die Ansicht des Abg. Reichensperger nicht theilen. Ich bin selbst längere Zeit Schöffe gewesen, und außerdem haben mir die Richter selbst bezeugt, daß sie von den Schöffen viel gelernt haben, wie andererseits auch die Schöffen durch ihre Theilnahme nach und nach von den Richtern lernen. Es bildet sich mit der Zeit das Gefühl der Kollegialität und der Gleichberechtigung aus. Das Bedeutungsvolle der Schöffengerichte liegt aber darin, daß jede Trennung zwischen der Thatfrage und der Rechtsfrage wegfällt, und darin finde ich einen großen Vorzug. Ich möchte daher dringend bitten, daß wir die Schöffen, so weit sie der Entwurf hat, beibehalten. Ob man noch weiter gehen kann, ob man die Schöffen auch in die Mittelinstanz bringen kann, ist mir zur Zeit noch eine zweifelhafte Frage, denn ich will nicht, daß die Schöffen gelehrten Richtern gegenüber in der Minorität bleiben. Es würde also nach dieser Richtung hin erst eine Aenderung vorgenommen werden müssen. Redner wendet sich zum Schluß noch gegen die freie Advokatur wenigstens in so weit, als mit derselben auch die Freizügigkeit verbunden sein sollte. Es könnte bei solcher Freizügigkeit leicht dahin kommen, daß an manchen Orten gar kein Advokat vorhanden wäre, das im Interesse des Volkes nicht zu billigen sei.

Bundesbevollmächtigter, Ministerialpräsident v. Freydorf: Hochgeehrte Herren! Ich enthalte mich einer theoretischen Rechtfertigung der drei vorgelegten Gesetzentwürfe oder auch nur der Bestimmungen, die bei den gegenwärtigen Verhandlungen angegriffen wurden. Dazu fehlt die Zeit; eine solche Rechtfertigung wäre heute auch wenig wirksam und muß einem späteren Stadium der Verhandlungen vorbehalten bleiben. Ich erhebe mich nur, um aus eigener Erfahrung Zeugniß abzulegen für wesentliche Vorzüge der Gesetzentwürfe, welche in diesen Verhandlungen Anfechtungen und Zweifeln begegnet sind. Sie legen vielleicht diesem Zeugniß einiges Gewicht bei, wenn ich sage, daß die Gesetzentwürfe ganz auf selbständigem Wege zu denselben Einrichtungen der Gerichte, derselben Gerichtsverfassung, namentlich im Strafverfahren, gelangt sind, welche in Baden seit zehn Jahren bestehen. Die Erfahrungen, die der Hr. Abg. Schwarze ins Feld zu führen in der Lage war, waren dem Hrn. Abg. Reichensperger (Crefeld) zu kurz. Unsere Erfahrung ist länger, und der Hr. Abg. Schwarze ist nicht Vater der badischen Gesetze, wie der sächsischen nach den Bemerkungen des Abg. Reichensperger, obgleich wir, wie diejenigen anderer Juristen, auch seine Kenntnisse und Erfahrungen seiner Zeit mit zu Rathe gezogen haben.

Der Hr. Abg. Reichensperger hat mit Recht hervorgehoben, daß das System, welches der Entwurf vorschlägt, nicht an zu großer Folgerichtigkeit leidet. Es sollen die schwersten Verbrechen von Geschwornen abgeurtheilt werden; hier urtheilt also über die Thatfrage Das, was ich mir erlauben will zu nennen, bürgerlicher Verstand. Die mittleren Vergehen sollen durch Kollegialgerichte abgeurtheilt werden, die ausschließlich von Juristen besetzt; hier wird also das Urtheil hauptsächlich vom juristisch gebildeten Verstand gefällt, und bei den leichteren Uebertretungen wird ein Kollegialgericht zusammengesetzt aus juristischem und bürgerlichem Verstand, es urtheilt hier ein Richter mit zwei Schöffen. Ich habe gesagt, daß ganz dieselbe Einrichtung seit 1864 in Baden besteht. Es ist nun richtig, daß man sich in Regierungskreisen schon mit dem Gedanken der Ein- und Durchführung eines konsequenteren Systems beschäftigt hat, aber ich kann sagen, und die badischen Herren Abgeordneten werden es mir bezeugen, daß ein irgend dringendes Verlangen nach einer Aenderung unserer Gerichtsverfassung weder in juristischen Kreisen, noch im Volke, noch in der Presse hervorgetreten ist. Es ist schwer, zu einem andern System zu gelangen. Zu einer Besetzung aller Strafgerichte, zu einer Aburtheilung aller Vergehen ausschließlich durch juristisch gebildete Elemente will Niemand zurückkehren. Will man Laien zuziehen, so hat man die Wahl zwischen Schwurgericht und Schöffen. Das Schöffensystem läßt sich konsequent durch alle Instanzen durchführen, und der erste im preußischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer Gerichtsverfassung hatte dies System durchgeführt. Aber das System scheiterte am Verlangen nach Schwurgerichten. Fordert man einmal für die Verbrechen oberster Ordnung Schwurgerichte, so ist das System durchbrochen. Es ist unmöglich, aus den Gründen, die der preußische Herr Justizminister bereits erörtert hat, das Schwurgerichts-System durch alle Instanzen herab bis zu den Vergehen unterster Ordnung durchzuführen Angesichts der Umständlichkeit der Verhandlungen, des großen Apparats und Zeitverlustes, welcher mit Schwurgerichts-Verhandlungen verbunden ist; man muß also für Vergehen und Uebertretungen nach andern Gerichten suchen. Hier findet man nun in den bestehenden Land- und Kreisgerichten Gerichte für die mittleren Ordnungen. Man ist durch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens genöthigt, auch in der untern Instanz Kollegialgerichte zu bilden, und hier greift man zu Schöffen und bildet ein Kollegialgericht aus einem Richter und zwei Schöffen.

Ohne Nachahmung, ganz selbständig und ganz auf demselben Wege und aus denselben Erwägungen ist die Reichs-Gesetzgebung zu derselben Konstruktion der Strafgerichte gelangt, wie seiner Zeit das Großherzogthum Baden. Ich habe gesagt, daß dieses System ein nicht sehr folgerichtiges sei, ich kann aber hinzufügen — und man wird es mir von Seiten der Abgeordneten aus Baden bestätigen —, daß dieses System in unserem Lande sich erprobt hat, daß kein irgend erhebliches Verlangen nach einer Aenderung sich kundgegeben hat. Einige Abgeordnete nun haben Anstoß genommen an dem Institut der Schöffengerichte. Es ist vom Abg. Reichensperger (Crefeld), welcher gestern gesprochen hat, unter Anderem entgegengehalten worden, daß ein sehr starker Verbrauch von Schöffen, von bürgerlichen Beisitzern, mit dem Institut der Schöffen verbunden sei. Er hat behauptet, daß in Deutschland ungefähr 24,000 Schöffen jährlich mobil gemacht werden müßten. Ich halte diese Zahl nicht für übertrieben, allein ich weise darauf hin, daß jeder dieser Schöffen nur für Eine Sitzung, nur für Einen Tag mobil gemacht, und daß er nur aus der nächsten Nähe heran gezogen wird. Das System der schwurgerichtlichen Verhandlungen erfordert, wie sich leicht nachweisen läßt, einen verhältnißmäßig viel größeren Verbrauch von Personal und Zeit. Ich kann, m. HH., aus unseren Erfahrungen in Baden bezeugen, daß, obgleich die badische Gesetzgebung für die Justiz und Verwaltung eben so große Ansprüche an die bürgerlichen Elemente macht, als die Gesetzgebung irgend eines anderen deutschen Staates, doch das System der Schöffengerichte sich bewährt hat, daß weder von Seiten der Juristen, noch von Seiten des Volkes und der Presse Einwendungen dagegen gemacht worden, daß die Schöffen ihre Dienste gern leisten, und daß das System der Schöffengerichte die Strafrechtspflege in der untern Instanz, insbesondere auch die Polizei-Strafrechtspflege in den Augen der Bevölkerung wesentlich gehoben hat. Die Erfahrungen in Baden stimmen also mit denjenigen, welche von Hannover und Sachsen aus bezeugt werden, durchaus überein.

Mehrere der Herren Abgeordneten hatten Bedenken geäußert gegen die Aufhebung des Rekurses in Strafsachen. Auch hieran ist mit wenigen anderen, mit der Gesetzgebung, glaube ich, von Oldenburg und Braunschweig, die badische Gesetzgebung vor etwa zehn Jahren vorangegangen, obgleich diese Einrichtung damals noch wesentlichen Bedenken unterlag und sie nicht erprobt war. Die Aufhebung des Rekurses hat sich seither in Baden vollständig erprobt. Ich kann sagen, daß bis heute weder in der Bevölkerung noch in juristischen Kreisen irgend eine Stimme laut geworden ist, welche zur Wiedereinführung des Rekurses in Strafsachen drängte. Allerdings der Rekurs wurde in Baden (außer gegen schwurgerichtliche Urtheile) nur gegen Urtheile der mittleren Strafgerichte aufgehoben; der Rekurs besteht noch gegen die Urtheile der Amtsgerichte und Schöffengerichte in den unteren Strafsachen. Es lassen sich die Gründe für und gegen hier nicht erschöpfen; ein Grund aber leuchtet ein. Man ist in den Verhandlungen von Strafsachen hauptsächlich auf den Zeugenbeweis angewiesen, also auf das Gedächtniß des Menschen, und das Gedächtniß ist zuverlässiger für Thatsachen, welche näher liegen, als für Thatsachen, welche ferner liegen, und so ergibt sich, daß in Strafsachen, wollte man den Rekurs beibehalten oder wieder einführen, der zweite Richter schlechter informirt würde, als der erste, vor welchem die Verhandlungen näher an der That vor sich gehen. Ich kann auch hierin auf das Zeugniß meiner Landsleute aus Baden hinweisen und bestätigen, daß auch diese Seite der neuen Gesetzgebung, daß auch die Aufhebung des Rekurses in höheren und mittleren Strafsachen, und die Beschränkung der Verhandlung dieser Strafsachen auf Eine Instanz sich in Baden während des zehnjährigen Bestandes der neuen Gesetzgebung bewährt hat.

Abg. Thilo findet Manches in der Vorlage, das als ein Fortschritt der Strafgesetzgebung angesehen werden müsse, erklärt sich für die Schöffengerichte und die Verringerung der Anzahl der Geschwornen. In Betreff der Berufung tritt derselbe Derjenigen bei, welche für die Aufhebung der Berufungsinstanz gegen die auf mündlicher Verhandlung beruhenden Urtheilsfällung sind; ferner wünscht der Redner, daß das Gesetz durch die Kommission schleunigst berathen werden möge, damit dasselbe sehr bald zum Heil und Segen des Vaterlandes in's Leben treten könne.

Abg. Dr. Zinn hält die Schöffengerichte für noch wirksamer als die Schwurgerichte, weil sie ganz besonders geeignet sind, Gesetzeskenntniß und Achtung vor den Gesetzen zu befördern. Er bittet schließlich, bei Zusammensetzung der Kommission das Laienelement nicht ganz ausschließen zu wollen.

Abg. Dr. Lasker: Die Aeußerungen des Hrn. Justizministers in der gestrigen Sitzung gegen die Geschworenen und das leichte Hinwegsetzen über die Frage, ob Schöffengerichte einzusetzen sind, haben mich im höchsten Grade in Erstaunen versetzt. Was soll man von der bisherigen Rechtspflege, was von dieser Vorlage denken, wenn derjenige, welcher an der Spitze der Justizverwaltung steht, selber kein Vertrauen zu derselben hat. Wenn der Herr Minister hier und da gefunden hat, daß das Verdikt der Geschworenen nicht immer der Sachlage entspreche, so liegt die Schuld an der Stellung, welche der Staatsanwalt dem Gerichten gegenüber einnimmt und in der er nicht einmal der diskretionären Gewalt des Präsidenten unterworfen ist. Dieser Stellung gegenüber ist diejenige, welche der Vertheidiger einnimmt, eine geradezu unwürdige. Schelten Sie nicht die 12 Geschworenen, meine Herren, diese haben wahrlich keine Schuld, die Schuld liegt vielmehr in dem Gerichtsverfahren, das weniger als ein geordnetes, als vielmehr als ein anarchisches bezeichnet werden kann. So lange wir ein solches Verfahren haben, bin ich allerdings der Meinung, daß das Rechtsmittel der Appellation nicht wegfallen kann, aber eine eigentliche Bürgschaft gibt mir dieselbe nicht. Zu mir kommen sehr oft Leute aus dem ganzen Lande, die sich darüber beklagen, daß ihnen Unrecht geschehen sei. Ich habe dann oft gefunden, daß ein einziger Fehler in der Voruntersuchung sich gar nicht mehr ausbessern läßt, sondern bereits Alles verdorben hatte. Das kommt aber daher, weil die Beschuldigten alle ihre Hoffnung auf die zweite Instanz setzen und darum in der ersten Instanz nicht so sorgfältig zu Werke gehen, wie sie müßten. Daran thun sie allerdings Unrecht, denn ich frage Sie, haben Sie jemals mehr gelehrtes Wortgeklingel gelesen als in den Erkenntnissen der Appellrichter bis es dann schließlich heißt: das Gericht sei nicht in der Lage, die thatsächlichen Gründe des ersten Richters zu widerlegen ꝛc. Und so ist es auch im Leben. Die Hoffnung auf die zweite Instanz entkräftet die nothwendige Energie für die erste Untersuchung, und so wie die Sache jetzt liegt, ist die Appellation in Strafsachen — das spreche ich hier offen aus — gar kein Rechtsmittel in Preuße

Was nun aber die andere Seite der Appellation, die der Staatsanwaltschaft, betrifft, so halte ich diese für ein Verbrechen an der Majestät des Rechts. Ich will nicht, daß ein Angeklagter, der in erster Instanz freigesprochen wird, noch vor einen zweiten Richter geschleppt werden soll, um schließlich die Erfahrung zu machen, daß er, der Laie, nun doch gegen das Gesetz gesündigt habe, obgleich die Richter erster Instanz keine Gesetzesverletzung in seiner Handlung erblicken konnten. Ich stimme außerdem allen Denen bei, welche nicht wollen, daß der Staat alle Netze anspannen soll, um einen Beschuldigten darin zu fangen, ich will keine Treibjagd von Seiten des Richters. Der Richter soll erst in der Sache eintreten, wenn ihm das Material von beiden Seiten mit dem Für und Wider zugegangen ist.

Redner bemängelt die gegenwärtige Art der Voruntersuchung, die Zeugenvernehmung und Beschlüsse der Rathskammer ohne Zuziehung des Angeklagten, und will nicht, daß derartige Zustände verewigt werden sollen. Ferner ist er der Ansicht, daß dem Vertheidiger weit mehr Rechte eingeräumt werden müßten, und daß derselbe namentlich schon in der Voruntersuchung dem Angeklagten zur Seite stehen müsse. Zwar habe der Vertheidiger das Recht, die Akten einzusehen, aber nur dann, wenn der Zweck der Verfolgung dadurch nicht vereitelt werde; es sei also ganz von der Ansicht des Richters oder dessen Willkür abhängig, ob der Vertheidiger in die Möglichkeit versetzt werden solle, sich schon vor dem Audienztermin mit der Sachlage bekannt zu machen. Gerade in England, wo in Strafsachen die prompteste Gerichtsbarkeit sei, werde dem Vertheidiger alles Das eingeräumt, was ihm hier versagt werde, ohne daß die Vorlage auf eine Aenderung dieses Zustandes Bedacht genommen habe. Redner geht schließlich auf das Gefängnißwesen näher ein und sucht durch ein Beispiel nachzuweisen, daß der Gefängnißdirektor, wie der in Plötzensee, ein sehr humaner Mann sein könne, den Gefangenen dennoch nicht diejenigen Erleichterungen zu verschaffen vermöge, auf welche namentlich politische Gefangene Anspruch erheben dürften. Ihn freue die Erklärung eines der Herren Bundesbevollmächtigten, wonach dieser Gesetzentwurf nichts weiter sein soll, als ein Vorschlag von der konservativen Seite. Nun, m. HH., schließt Redner, wenn in diesem Vorschlage von konservativer Seite schon so freiheitliche Gedanken enthalten sind, wie dies merklich der Fall ist, so werden wir durch die Streichung einiger konservativer Vordersätze und Verbesserung der Nachsätze doch wohl noch zu einem Gesetze kommen, welches dem Staate das Recht und die Macht der Verfolgung des Verbrechers gibt und den Staatsbürger in gleicher Weise gegen eine ungerechte Verfolgung des Staates Schutz verleiht.

Justizminister Dr. Leonhardt weist einige im Anfange der Rede des Abg. Lasker enthaltene Vorwürfe zurück. Er habe gestern ausdrücklich gesagt, es bei der vorgeschlagenen Organisation zu belassen. Des Geschwornen-Instituts habe er nur im Gegensatz zum Schöffen-Institut gedacht. Er habe sich in einer Weise dem Institut der Geschwornen feindlich gegenübergestellt, er habe vielmehr, so lange man nichts Besseres an dessen Stelle setze, volles Vertrauen zu demselben, obgleich er wisse, daß bei denselben eben so Licht und Schatten vorhanden sei, wie bei den Schöffengerichten.

Abg. Dr. Windthorst ist der Meinung, daß die Strafprozeß-Ordnung, sowie sie vorliege, durchaus unannehmbar sei. Die Geschwornengerichte hält Redner mindestens eben so gut, wie die aus reinen Rechtsgelehrten zusammengesetzten Gerichte. Auch die Schöffengerichte hätten sich nach seinen Erfahrungen bewährt, doch wünsche er deren Wirkungskreis auf den geringsten Kreis beschränkt; Rechtsfragen zu entscheiden durch Schöffen halte er nicht für zulässig. Ebenso ist Redner gegen die Beseitigung der Berufung. Wenn durch diese Maßregel Richter erspart werden sollten, so geschehe das an der unrechten Stelle. Die zweite Instanz sei von großer moralischer Wirkung für die Richter erster Instanz, weil sie jeden Augenblick gewärtig sein müßten; daß ihr Rechtsspruch durch einen andern Richter einer Revision unterzogen werde. Was die Staatsanwaltschaft anlangt, so ist derselben eine Stellung in der Vorlage gegeben, die unter keinen Umständen beibehalten werden könne, und trete er in dieser Beziehung den Ausführungen des Abg. Lasker durchaus bei. Ebenso hält Redner eine Beschränkung der gerichtlichen Haussuchung durchaus für nothwendig. Bei der Ueberwucherung der Haussuchungen müsse man nur bedauern, nicht an der Grenze zu wohnen, um es zu ermöglichen, seine Registratur diesseits und jenseits derselben zu haben. (Heiterkeit). In England könnten solche Dinge nicht vorkommen, dort sei das Haus vor willkürlichen Haussuchungen gesichert. Er halte es daher für die erste Aufgabe des Hauses, dafür zu sorgen, daß wir mit dem gleichen Bewußtsein von der Sicherheit unseres Hauses sprechen können. Eine gleiche Rechtssicherheit verlange er in Bezug auf die Person; man müsse deßhalb Maßregeln schaffen, die jede willkürliche Verhaftung unmöglich machen. Ferner werde es nothwendig sein, die Grenzen der Zeugenpflicht genau festzustellen. Er glaube, daß dieselbe erst beginnen dürfe, wenn eine bestimmte Person als Verbrecher bezeichnet worden. Auch halte er die Vereidigung der Zeugen vor der Vernehmung nicht für wünschenswerth und empfehle auch in dieser Beziehung eine Aenderung des Entwurfs. Schließlich spricht Redner noch für eine Reform der Strafvollstreckung und empfiehlt zur Beschleunigung der Sache, eine provisorische Regelung dieser Frage.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und werden die heute zur Debatte gestellten Vorlagen an die zur Vorberathung derselben zu erwählende Kommission von 28. Mitgliedern verwiesen.

Leipzig, 25. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Der sehr bedeutende Tabakshandel in Mannheim bietet mancherlei Eigenthümlichkeiten. So wird in der Regel der Kauf zwischen zwei Häusern der Art abgeschlossen, daß dem Käufer ein Muster der Waare vorgezeigt wird und derselbe darauf ein oder zwei Ballen fest bestellt und nach deren Ankunft, wenn ihm die Waare gefällt, seine weitere Bestellung macht, für welche dann der Probeballen als Muster dient, so daß das zweite Geschäft wirklich ein Kauf nach Probe ist. Nun hatte eine Mannheimer Firma von einem Bremer Hause eine Quantität Cuba-Tabak für etwa 6000 fl. gekauft, behauptete aber, obwohl es einen Probeballen nicht bezogen hatte, das Geschäft sei ein Kauf nach Probe, weil ihm das Muster vorgezeigt und überlassen worden sei. Das Bremer Haus bestritt dies und darum drehte sich der ganze Streit, da der Tabak zwar kaufmannsgute Waare, aber nicht probemäßig war. Den Ausschlag gab der Eintrag, welchen der Verkäufer in das Kommissionsbuch des Käufers geschrieben hatte, und der von einem Geschäfte nach Probe nichts besagte. Man sah darin eine Art von Buchführung des Käufers, die gegen diesen beweise, obwohl sie vom Verkäufer herrührte.

Eine Kontroverse von Wissenschaft und Praxis bildet die wechselrechtliche Frage, ob, wenn eine Lücke in den Indossamenten ist, Derjenige, welcher den Wechsel mit jener Lücke erwirbt und weiter girirt, seinen Nachmännern wechselrechtlich haftet. Der Gerichtshof hat die wechselrechtliche Haftung verneint. Die HH. Bankiers dürfen sich daher nicht mehr auf die Güte ihres Giranten verlassen, sondern müssen darauf achten, daß der Wechsel eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten enthält.

Um sich den Folgen des Reichs-Haftgesetzes zu entziehen, erlassen manche Eisenbahn-Gesellschaften Dienstweisungen für ihr Personal, die zwar sehr geeignet sind, dasselbe vor jedem Unfall zu bewahren, jedoch mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Verkehrs unausführbar sind. Unter stillschweigender Duldung der Aufsichtsbeamten bleiben jene Vorschriften unbeachtet und tritt ein Unfall ein, so berufen sich die Gesellschaften darauf, daß in der Nichtbeachtung der Dienstweisung ein eigenes Verschulden des Verunglückten liege, welches die Entschädigungspflicht der Eisenbahn aufhebe. Das oberste Reichsgericht hat dies Verfahren der Eisenbahnen für unstatthaft erklärt; Maßregeln, die blos auf dem Papiere stehen, sind ohne Belang; die Gesellschaften müssen auch für deren Durchführung besorgt sein. In dem betreffenden Prozesse einer norddeutschen Eisenbahn handelte es sich um die Vorschrift, daß die Wägen nur, wenn sie stille stehen, zusammengekoppelt werden dürfen, und der Bahnhof-Inspektor hatte bezeugt, daß diese Vorschrift unausführbar und seit 18 Jahren nicht gehandhabt worden sei.

Badische Chronik.

§ Heidelberg, 26. Nov. An den beiden letzten Abenden gab die italienische Opergesellschaft des Hrn. Lucchesi an hiesigem Stadttheater Gastvorstellungen. Vorgestern kam die Verdi'sche Oper Ernani, gestern Il Trovatore von demselben Komponisten zur Aufführung. Wer keine übertriebenen Anforderungen stellte, mußte sich mit den Leistungen der gastirenden Künstler befriedigt erklären, wenn auch die Stimme des Tenors, Hr. Bartolini, einer leidigen Heiserkeit wegen nicht zu voller Entfaltung und Geltung gelangen konnte. Die beiden Sängerinnen Cecchi und Riboldi sprachen durch Spiel und Stimme gleich sehr an, dagegen waren die Chöre offenbar zu mager. Bei der ersten Vorstellung war das Haus ausverkauft, dagegen gestern der Besuch leider ein mäßiger. Theilweise mag daran eine anderweitige Produktion Schuld gewesen sein; in dem Café-chantant, welches sich schon seit Monaten in der Ammann'schen Konzerthalle festgenistet hatte, fand gestern diejenige Vorstellung statt, welcher jeder wahre Freund des Volks und seiner Gesittung schon längst mit Ungeduld entgegen sehen mußte, die Abschiedsvorstellung nämlich. Der unbestrittene nachtheilige Einfluß solchen decollirten Bänkelsängerinnen-Unfugs auf den Kunstgeschmack des Volkes sollte sich also noch am letzten Tage seiner hiesigen Existenz durch Beeinträchtigung des Besuches des so selten gebotenen Opergenusses fühlbar machen. Daß jenes Café chantant so lange Zeit ein zahlreiches Publikum des verschiedensten Alters und der verschiedensten Stände anziehen konnte, ist schwer zu begreifen. Unter der Zugkraft dieser Abschiedsvorstellung hatte auch der Besuch des Vortrags sichtlich zu leiden, welcher gestern Abend im Volksbildungs-Verein gehalten wurde. Hr. Dr. Ad. Eisenlohr fuhr dort mit einer schon an einem früheren Abend begonnenen populären Darstellung der Wärme und ihrer Verbreitung fort, wird jedoch sein Thema erst in einem dritten Vortrage zum Abschluß bringen. Möge es den Bestrebungen des Volksbildungs-Vereins gelingen, gerade diejenigen Volksklassen, welchen Bildung und Wissen noch am dringendsten Noth thue, nicht allein zum fortgesetzten Besuche solcher belehrender Vorträge zu veranlassen, sondern auch dadurch die Vorliebe für gute geistige Unterhaltung bei ihnen zu wecken und zu befestigen!

Vermischte Nachrichten.

H München, 26. Nov. Allgemeines Aufsehen erregt in allen Kreisen die Nachricht von dem Falliment des allen renommirten Nürnberger Bankhauses Loedel u. Merkel. Wie dem „Korrespondenten v. u. f. Deutschland" mitgetheilt wird, betragen die Passiven rund 470,000 fl., die Aktiven — darunter nicht liquide Posten — 200,000 fl. Hauptgläubiger ist das Bankhaus v. Erlanger u. Söhne in Frankfurt, ferner sind betheiligt mit weniger bedeutenden Posten: der Frankfurter Bankverein, die bay. Hypotheken- und Wechselbank, die süddeutsche Boden-Kreditbank u. s. w. Die österreichische Kreditanstalt hat eine Forderung von 9000 fl. geltend zu machen. Das gerichtliche Konkursverfahren ist bereits eingeleitet. Es kursirt vielfach das Gerücht, daß das fallite Bankhaus schon seit dem Jahr 1866 ein Defizit hatte. Doch fehlen hierüber genauere Anhaltspunkte. In gewagte Spekulationen soll sich die Firma nicht eingelassen haben.

Literarisches.

V [Boz Dickens in deutscher Bearbeitung für die Jugend.] Unter den Romanschriftstellern des Auslandes, welche in Deutschland mit besonderer Vorliebe gelesen werden, nehmen — schon ihrer germanischen Stammesverwandtschaft wegen — die Engländer einen hervorragenden Platz ein und unter ihnen steht Dickens im Vordergrunde. Er weiß nicht nur durch den Spannungsreiz seiner Fabel das Interesse des Lesers zu fesseln, sondern alle seine Schöpfungen beruhen auf einer streng ethischen Grundlage und tragen in ihrer plastischen Darstellung, wie in der Meisterschaft der Charakteristik, verbunden mit einem kostbaren Humor, die Kennzeichen ächter Poesie an sich. So zahlreich aber die Uebersetzungen sind, durch die uns Dickens zugänglich gemacht worden ist, so hat er sich doch in die größeren Volkskreise noch nicht Bahn gebrochen und namentlich ist er der Jugend fremd geblieben, für deren Empfindungsweise gerade er, wie kaum ein Anderer, so warme, sympathische Töne anzuschlagen weiß. Man kann daher ein Unternehmen, welches sich die Bearbeitung des gefeierten englischen Genredichters für die jugendliche Lesewelt zur Aufgabe gestellt hat, nur willkommen heißen, und in dieser Hinsicht ist mit der so eben im Verlage von Eduard Trewendt in Breslau erschienenen: „Auswahl Boz-Dickens'schen Erzählungen in Bearbeitungen für die Jugend beiderlei Geschlechts", von Oskar Höcker, ein sehr erfreulicher Anfang gemacht.

Die Sammlung besteht aus drei Bändchen und bringt unter den verschiedenen Titeln: „Leben und Schicksale eines Waisenknaben", „Der Wucherer und sein Neffe" und „Die kleine Nell" die Bearbeitungen von Oliver Twist, Nikolaus Nickleby und Master Humphrey's Wanduhr. Mit großem Geschick hat der Verfasser die nicht geringe Schwierigkeit gelöst, die Quintessenz der bändereichen Originale in einen so enggemessenen Raum zusammenzudrängen, indem er sich mit Hinweglassung des Beiwerks auf die Hauptgruppen beschränkte, ohne dem Urbild deßhalb Gewalt anzuthun. Dabei schimmert überall die eigenthümlich abgestimmte Diktion des englischen Humoristen durch und die selbständig behandelten Uebergänge tragen möglichst das Colorit derselben.

Für eine gefällige Außenseite ist ebenfalls gesorgt, so daß die elegant ausgestatteten Bändchen, deren jedes — im Preise von nur 1½ Mark — mit einem sauber ausgeführten Holzschnitte und einem bunten Titelbilde verziert ist, sich ganz vorzüglich als Gaben für den Weihnachtstisch eignen.

In der Hoffmann'schen Jugendbibliothek erscheint, wie wir bei dieser Gelegenheit bemerken wollen, der Name Oskar Höcker in diesem Jahrgang mit drei Erzählungen eigener Erfindung: „Du sollst deinen Bruder nicht hassen", „Aus eigener Kraft", und „Nun danket Alle Gott", von denen die letzteren in anziehender Weise die Entstehung dieses markigen, von Martin Rückert gedichteten Liedes behandelt. Hr. Höcker ist seit einigen Jahren schon Mitarbeiter an der genannten Bibliothek und wird, wie wir hören, nach und nach gänzlich für Franz Hoffmann eintreten, der sich aus Altersrücksichten von seiner langjährigen schriftstellerischen Thätigkeit zurückzieht.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

†† St. Petersburg, 26. Nov. Nach einer weiteren Bekanntmachung der Reichsbank wird dieselbe vom 1. Dez. d. J. das Fünffrankenstück zu 130, den Thaler zu 95 und den österreich. Gulden zu 60 Kop. annehmen. Impérials werden wie bisher zu 5 Rbl. 87 Kop. angenommen.

Berlin, 27. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per November 60¾, per April-Mai 188 R.-M. Roggen per November 53, per April-Mai 143 R.-M. Rüböl per November-Dezember 18⅜, per April-Mai 57.50 R.-Mk. Spiritus per November 18 Thlr. 22 Sgr., per April-Mai 57.80 R.-M. Hafer per November 63, per April-Mai 173 R.-M.

Breslau, 26. Nov. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter 100% per November und per Nov.-Dezbr. 18¼, per April-Mai 56 Mk. 50 Pf. Weizen per Novbr. 63. Roggen per November 54, per Novbr.-Dez. 51⅝, per April-Mai 148 Mk. Rüböl per November-Dezember 17⅔, per April-Mai 56½ Mk., per Mai Juni 58 Mk. Zink 22 Mk. 30 Pf. — Wetter: Schneefall.

† Stettin, 26. Nov. Getreidemarkt. Weizen per Nov. 62, per Frühjahr 188½ Mk. Roggen per Novbr. 50½, per Novbr.-Dezbr. 50¼, per Frühjahr 148 Mk. Rüböl 100 Kilogr. per November 17½, per Frühjahr 55¾ Mk. Spiritus loco 18½, per Novbr. und per per Nov.-Dez. 18 7/12, per Frühjahr 58 Mk.

Köln, 27. Nov. (Schlußbericht.) Weizen matter, effekt. hiesiger 7 Thlr. — Sgr., effekt. fremder 6 Thlr. 20 Sgr., per Nov. 6 Thlr. 15 Sgr., per März 18 Mk. 85 Pf., per Mai 18 Mk. 85 Pf. Roggen behauptet, effekt. fremder 6 Thlr. 5 Sgr., per Novbr. 5 Thlr. 8 Sgr., per März 15 Mk. 15 Pf., per Mai 15 Mk. — Pf. Rüböl unv., loco 9 Thlr. 9 Sgr., per Mai 31 Mk. 50 Pf. Hafer effektiv 6 Thlr. 22 Sgr., per Mai — Mk. — Pf. Leinöl loco 10 Thlr. 22½ Sgr.

† Hamburg, 27 Novbr. (Schlußbericht.) Weizen per Novbr.-Dezbr. 186 G., per Dezbr.-Jan. 186½ G., per April-Mai 191½ G. Roggen per Novbr.-Dezbr. 162 G., per Dezbr.-Jan. 159 G., per April-Mai 153 G.

C.L. Paris, 26. Nov. Noch einmal stellten sich die Gerüchte von einer neuen Erhöhung des Diskonts in London als ein Schreckschuß heraus. Gleichwohl dauert die Zurückhaltung der Spekulation an, da der Ultimo doch noch immer unter sehr problematischen Geldverhältnissen heranrückt. Schluß ganz tonlos: 5proz. Rente 98.07, 3proz. 61.70, Italiener 67.75, Türken 44.67, nur egyptische Obligationen beliebter 373, da, wie es scheint, die Regierung des Vizekönigs, wenn nicht eine neue Anleihe, doch eine größere Schatzbons-Operation vorbereitet, zu welchem Behufe sich Hr. Oppenheim und mehrere andere Bankiers schon nach Egypten begeben haben sollen. Banque de Paris 1155, Foncier 840, Mobilier 353, österr. Bodenkredit 550, Banque ottomane 688, Lombarden anhaltend flau 296, Staatsbahn etwas besser 687.

† Paris, 27. Nov. Rüböl per Novbr. 75,60, per Januar-April 77.25, per Mai-August 78.50. Mehl 8 Marken, per Novbr. 55.—, per Januar-April 52.75, per März-Juni 53.75. Weizen per Novbr. 25.25, per Jan.-April 25.—. Spiritus per Novbr. 55.—. Zucker, 88° disponible 52.75.

Amsterdam, 27. Nov. Weizen loco geschäftslos, per Nov. —, per März 267, per Mai 270. Roggen unveränd., per Novbr. —, per März 186½, per Mai 183. Rüböl loco 31¾, per Herbst 31¼, per Frühjahr 33⅞. Raps loco —, per Novbr. 347, per Frühjahr 362.

‡ London, 26. Nov. [City-Bericht.] Diskontmarkt. Der Bankdiskont bleibt bei 5 Prozent. Auf offenem Markte war die Nachfrage heute wieder gering und Gold abundant. Dreimonatswechsel erster Ranges wurden gerne à 4¼ Prozent eskomptirt und kürzere Wechsel à 4 Prozent.

Fondsbörse still, aber fester. Heimische Fonds unverändert. Heimische Bahnen haben sich durchweg gehoben und fremde Fonds fluktuirten nur sehr unbedeutend.

London, 27. Nov. Consols 93⅛, Amerik. 102⅝. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 3 Cargos.

Liverpool, 27. Nov. Baumwolle unverändert, Umsatz 12,000 B., Zufuhr 14,000 B. Baumwolle. Wochenumsatz 83,000 B., davon zur Spekulation 6000 B., zum Export 9000 B., Einfuhr der Woche 69,000 B., Vorrath 529,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

27. Nov.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mgs. 7 Uhr	748.8 mm	—11.5	100	NO.	klar	—
Mgs. 2 „	747.3 mm	— 3.6	71	„	s. bew.	—
Nachts 9 „	746.9 mm	— 4.2	84	„	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Todesanzeige.

N.207. Karlsruhe.

Wir benachrichtigen Freunde und Bekannte, daß unser lieber Bruder und Neffe **Julius Griesbach,** Kaufmann, uns ganz unerwartet im Alter von 24 Jahren entrissen wurde.

Um stille Theilnahme bitten,

Karlsruhe, den 28. Nov. 1874,

Die Hinterbliebenen.

N.201. Bei Theodor Kay in Cassel erschien so eben:

Bibliothek

interessanter und gediegener Studien und Abhandlungen aus

der polytechnischen u. naturwissenschaftlichen Literatur Frankreichs

für Studirende.

Mit deutschen Anmerkungen von

Dr. J. Baumgarten.

I. und II. Bändchen. à Bd. 1 Mark.

N.194. Neunkirchen.

Bekanntmachung.

Von den in Folge Concurrenzausschreibens vom 15. Juli c. hier eingegangenen 19 Projecten zum Bau eines neuen Rathhauses und Friedensgerichts-Gebäudes zu Neunkirchen sind den Projecten a) Motto „Hand in Hand" (Hrn. Stadtbaumeister Heinrici zu Harburg), der 1. Preis von 400 Thlrn; b. Motto „Fortschritt" (Herrn Architekt Louis Schreiber zu Berlin), der 2. Preis von 200 Thlrn.; und c. Motto „Hierin soll finden Schutz, Recht und gemeiner Nutz (Hrn. Staubanmeister Wiegand zu Hersfeld) eine lobende Erwähnung von den Preisrichtern unter'm 5. d. M. zuerkannt worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Neunkirchen, den 23 November 1874.

Der Bürgermeister.

J. Ongnell.

L.954. 4.

Allgemeiner

Submissions-Anzeiger

für

Deutschland, Oesterreich & die Schweiz.

Erscheint in **Stuttgart,** wöchentlich **zweimal,** und ist das einzige Organ, welches **branchenweise** alle Submissionen von Belang sämmtlicher tit. Behörden, Eisenbahn-, Militär-, Bau-, Forst-, Post- und Telegraphenverwaltungen etc. etc. in leichter und rascher Uebersicht enthält, Original-Berichte von Waarenpreisen bringt, die zur Tendenz des Blattes gehören, und namhafte Submissionsergebnisse veröffentlicht.

Jährlicher Abonnements-Preis 12 Rm. durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen. Probenummern gratis und franco.

Coca-Präparate

Prof. Dr. Scheibler's

seit langen Jahren bewährt, heilen rasch & sicher Krankheiten der **Athmungs-Organe** (Pillen Nr. I.)

„ **Verdauungs-Organe** (Pillen Nr. II. & Wein)

„ **Nervensystems- und Schwächezustände** (Pill. III. & Coca-Spiritus)

p. Schacht. od. Glas je 3 Mk. R. Belehrende Abhandlung gratis franco d. d. **Mohren-Apoth., Mainz.**

und d. Depôt Apotheken:

Karlsruhe: Th. Brugier.

Baden-Baden: Bilharz, Grossh. Hof-Apotheke.

Badenweiler: A. Steinhofer, Grossherzogl Hof-Apotheke

Constanz: M. Torrent, Apotheker.

Strassburg: A. Schaffitzel, Stern-Apotheke, Steingasse 27. L.647.4.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

N.35.2 Allen Kranken und Hilfesuchenden sei das unfehlbare Mittel zu dieser Kur dringendst empfohlen, welches sich schon in unzähligen Fällen auf's Glänzendste bewährt hat, und täglich eingehende Dankschreiben bezeugen die Widerkehr häuslichen Glückes. Die Kur kann mit, auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden. Hierauf Reflektirende wollen vertrauensvoll ihre Adressen an **F. Vollmann,** Droguist in Guben N.L. einsenden. Commanditen werden jederzeit errichtet.

L.316. 5.

Wichtig für Kranke!

Damit alle Kranken sich von der Vorzüglichkeit des illustr. Buches Dr. Airy's Naturheilmethode überzeugen können, wird von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig ein 80 Seiten stark. Auszug gratis und frco. versandt. Jeder Leidende, welcher schnell und sicher geheilt sein will, sollte sich den Auszug kommen lassen.

Accept-Credit

wird soliden Geschäften unter annehmbaren Bedingungen gewährt. Anfragen beliebe man unter Chiffre ***A. S. 3650*** an die ***Süddeutsche Annoncen-Expedition Frankfurt a. M.*** gelangen zu lassen. L.629.7.

Verkauf 1873: 232,444 Stück.

Die Originalnähmaschinen

von der

Ueber 1,000,000 im Gebrauch.

inger Manufacturing Comp. Newyork,

grösste Nähmaschinen-Fabrik der Welt,

übertreffen durch ihre außerordentliche Leistungsfähigkeit und Dauer alle andern Systeme und Nachahmungen.

Auf das Höchste vervollkommnet ist besonders

die neue Familien-Nähmaschine zum Fuss- und Handbetrieb

für den Hausgebrauch, Weißnäherei, Damenschneiderei, Mützen-, Corsett- und Schirmfabrikation 2c,

die neuen Medium- und Manufactur-Nähmaschinen

bilden Spezialitäten für alle gewerblichen Zwecke, als Schneider, Schuhmacher, Segelmacher, Sattler, für Hutfabrikation, Sacknäherei 2c. 2c.

Die Nähmaschinen der Singer Manufacturing Co. sind anerkannt von dem vorzüglichsten Material und durch Benutzung der vollkommensten Arbeitsmaschinen mit unerreichbarer Accuratesse hergestellt, die Konstruktion ist die einfachste aller existirenden Nähmaschinen, daher die Handhabung leichter zu erlernen, als bei irgend einem andern Fabrikat. Um es auch dem Laien zu ermöglichen, sich vor Täuschungen zu bewahren und dem vielfach mit der Fabriks-Marke (Trade-Mark) der Singer Manufacturing Company getriebenen Mißbrauch zu begegnen, wird jeder ächten Singer-Maschine ein Garantieschein (Certificat) beigegeben, welcher die Nummer der Maschine und die Unterschriften des Präsidenten der Singer Manufacturing Co., Mr. Inslee A. Hopper, sowie die meinige, G. Neidlinger, trägt. Ohne Beigabe eines solchen mit vorerwähnten Unterschriften versehenen Garantiescheines (Certificates) ist keine unter dem Namen „Singer" ausgebotene Maschine ächt.

G. Neidlinger, Karl-Friedrichs-Str. 32, Karlsruhe,

General-Agent der Singer Manufacturing Co. für das Grossherzogthum Baden.

Um es auch Denjenigen zu ermöglichen, sich eine Original-Singer-Maschine anzuschaffen, welche im Besitze von nachgemachten oder anderen Systemen sind, hat sich die Singer Manufacturing Co. veranlaßt gefunden, solche gegen Original-Singer-Maschinen einzutauschen und in Zahlung zu nehmen.

Niederlagen bei Herren Karl Höflich, **Adelsheim;** Joseph Kill, **Alt-Breisach;** Adam Streckfuß, **Bruchsal;** Herm. Troll, **Blumberg;** C. Matzenauer jr., **Baden-Baden;** G. Schaller & Co., **Constanz;** Louis Morlock, **Durlach;** F. X. Deckel, **Freiburg;** F. K. Klaußer, **Kenzingen;** T. Länger, **Lörrach;** C. Schammeringer, **Mannheim;** M. Helmstädter, **Miltenberg;** L. Eckert, **Mosbach;** J. N. Fröhlich jr., **Meßkirch;** C. Woettlin, **Neckargemünd;** Albr. Fischer, **Offenburg;** Chr. Fischer, Sohn, **Oberkirch;** E. Weil, **Pforzheim;** A. Spieß, **Rastatt;** Ed. Lips, **Tauberbischofsheim;** Karl Rehmann, **Ueberlingen;** E. A. Burger, **Waldshut;** Hugo Rehm, **Walldürn;** Fr. Weingärtner, **Wertheim.**

Tüchtige Vertreter werden an allen geeigneten Plätzen des Großherzogthums Baden gesucht. L.750. 6.

Spielwerke

von 4 bis 200 Stücke spielend; mit Expression, Mandoline, Trommel, Glockenspiel, Castagnetten, Himmelsstimmen 2c.

Spieldosen

von 2 bis 16 Stücke spielend, Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Cigarren-Etuis, Tabaks- und Zündholzdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle 2c., alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. H. Heller, Bern.

Preiscourante versende franco.

Nur wer direkt bezieht, erhält Heller'sche Werke. L.925. 3.

Größtes Lager von Holzschnitzerein.

N.170. 3. Nr. 2289/94. Heidelberg.

Lieferung von Straßenwartsgeräthschaften.

Für die in Kreisfürsorge übernommenen Gemeindewege sind erforderlich:

47 eiserne Rechen,
94 eiserne Scherrkrücken,
47 Schotterringe,
47 Metermaßstäbe,
47 einrädrige Schubkarren,
47 Kreuzhauen.

Die Lieferungsbedingungen sind bei Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Sinsheim einzusehen, und dahin auch die bezüglichen Offerten bis zum 6. Dezember d. J. einzusenden.

Heidelberg, den 20. November 1874.

Der Kreisausschuß

Dr Herth.

Die **Mech. Werkstatte** von **Th. Hertle,**

Ch. Heckmann's Nachfolger, Rüppurrer-Straße Nr. 4, **Karlsruhe,** empfiehlt auf der Maschine geschnittene **Mutterschrauben, gepreßte Gegenstände** in Eisen, Kupfer 2c. N.155. 2.

Dieselbe übernimmt auch **Eisenwaaren aller Art zum Abschleifen.**

Beleuchtungs-Gegenstände

für

Petrol, Gas, Oel und Kerzen,

als:

Lampen, Kronleuchter, Wandleuchter, Candelabres, Spiel- und Handleuchter, Hängelampen, Ampeln &c.,

empfehlen in sehr großer Auswahl und zu sehr billigen Preisen

F. Mayer & Cie.,

Großherzogliche Hoflieferanten,

N.39. 3. Rondelplatz.

N.208. 1. Karlsruhe.

Restauration zu verpachten.

In schönster Lage der Stadt ist eine sehr gangbare **Restauration** zu verpachten, welche baldigst kann übernommen werden.

Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Pianoforte-Lager und Verleih-Anstalt von H. Vögelin in Karlsruhe,

bisher Lammstraße 3, befinden sich vom 1. Dezember ab im Neubaue,

Carl-Friedrich-Straße Nr. 32,

neben dem Gesellschaftshause der „Eintracht".

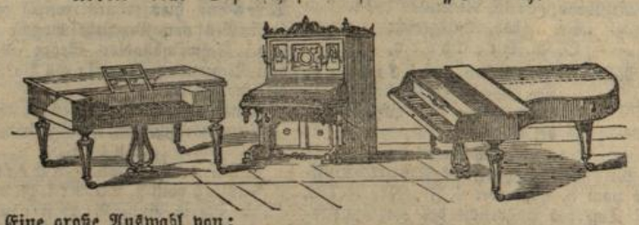

Eine große Auswahl von:

Flügeln, Pianino's und Tafelpiano's

der ersten Fabriken dieser Branche empfehle ich zu

Kauf, Tausch und Miethe

und bitte um geneigten Besuch meines Klaviersaales. N.206. 1.

H. Vögelin.

Norddeutscher Lloyd.

Postdampfschifffahrt von Bremen nach Newyork und Baltimore

Southampton anlaufend.

Oder	28. Novbr.	nach Newyork	*Ohio*	16. Dezbr.	nach Baltimore
Leipzig	2. Dezbr.	„ Baltimore	*Hohenstaufen*	19. Dezbr.	„ Newyork
Neckar	5. Dezbr.	„ Newyork	*Amerika*	26. Dezbr.	„ Newyork
Hohenzollern	12. Dezbr.	„ Newyork	*Nürnberg*	30. Dezbr.	„ Baltimore

Passage-Preise nach Newyork: Erste Cajüte 165 Thaler, zweite Cajüte 100 Thaler. Zwischendeck **30** Thaler.

Passage-Preise nach Baltimore: Cajüte 135 Thaler, Zwischendeck **30** Thaler.

von Bremen nach Neworleans,

Havre und Havana anlaufend.

Hannover	3. Nov.	*Frankfurt*	1. Dez.
Köln	17. Nov.	*Strassburg*	15. Dez.

Passage-Preise nach Havana und Neworleans: Cajüte 210 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler.

Nähere Auskunft ertheilt die Unterzeichnete und die von derselben mit der Annahme von Passagieren betrauten Expedienten in Bremen und deren inländische Agenten.

B.317. 46. ***Die Direction des Norddeutschen Lloyd.***

ebenso die concessionirten Agenten: B.319.46.

Heinr. Knauß jr. in Karlsruhe,

L. Pletsch in Hochstetten, Leop. Weiß in Durlach, Bürgermstr. Baumann in Steinmauern, Rathschrbr. Martus in Kirrlach, S. E. Bär in Weingarten, S. Odenheimer in Odenheim, L. Roos in Lichtenau, G. Kramer in Pforzheim, B. Lindner in Bretten, für die **Generalagenten Rabus & Stoll in Mannheim.**

Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe.

In der heutigen Generalversammlung wurde beschlossen:

Für das Betriebsjahr vom 1. Juli 1873 bis zum 30. Juni 1874 wird eine Dividende von 25 fl. auf die Aktie ausbezahlt, welche vom 1. Dezember d. J. an gegen Rückgabe der betreffenden Coupons bei unserer Kasse, sowie bei den Herren

M. A. von Rothschild in **Frankfurt a. M.,**
Sal. Oppenheim jr. & Cop. in **Cöln**

erhoben werden kann.

Karlsruhe, den 27. November 1874. N.205.

Der Vorstand.

L.80. 1.

Adler-Linie.

Deutsche Transatlantische Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Hamburg.

Directe Post-Dampfschifffahrt von HAMBURG nach NEWYORK

ohne Zwischenhäfen anzulaufen, vermittelst der prachtvollen und schnellen deutschen Post-Dampfschiffe I. Klasse, jedes von 3600 Tons und 3000 effectiver Pferdekraft,

Lessing am	**10. Dezbr.**	Klopstock am	**7. Januar**	Lessing am	**4. Febr.**
Goethe „	**24. Dezbr**	Schiller „	**21. Januar**		

und ferner **jeden zweiten Donnerstag.**

Passagepreise: I. Cajüte Pr. Thlr. **165,** II. Cajüte Pr. Thlr. **100,**

Zwischendeck Pr. Thlr. 30.

Nähere Auskunft ertheilen die Agenten der Gesellschaft, sowie

Die Direction in Hamburg, *St. Annen 4,*

sowie in **Mannheim** die General-Agenten Gundlach & Bärenklau und deren Sub-Agenten.

Briefe und Telegramme adressire man: „Adler-Linie — Hamburg.

N.168. 2. In *dritter Auflage* sind erschienen:

(Aktenstücke des Reichstags 3—5)

Entwürfe und Motive der Justizreform-Gesetze.

Gr. 4°. 80 Bogen. Zusammen 9 Mk. — Einzeln:

Gerichtsverfassungs-Gesetz 2 Mk.
Strafprozess-Ordnung 4 Mk.
Civilprozess-Ordnung 6 Mk.

Wir machen aufmerksam darauf, dass die *1. Lesung* dieser Entwürfe bevorsteht. — Wiederholt wird eingeladen, Bestellungen auf die

Materialien z. d. Justizreform-Gesetzen

umgehend einsenden zu wollen. Das für alle Juristen hochwichtige Unternehmen, welches auch die älteren Mater bringen wird, kann nur begonnen werden bei genügender Betheiligung. Die Redakt. wird event. von 2 Mitgl. der Vorkommissionen übernommen. Jedes Gesetz wird einen Band von 3 Thln. bilden, Ausgabe in Lieferungen erfolgen.

In unseren verschiedenen Gesetz-Ausgaben erscheinen in Kürze:

a. mit ausführlichen Erläuterungen:

Haenel-Lesse, Consularwesen u Seeschifffahrt; — Seemanns-Ordnung; — Handelsgesetzbuch, 4. Ausg. — *Gerlach,* Massregeln gegen Rinderpest, 2. Aufl.; — *Jacoby,* No. 6. Impfgesetz; — **Markenschutz-Gesetz,** — Genossenschafts-Gesetz, 2. Aufl. — Münzgesetzgebung.

Bähr-Langenhaus: Preuss. Grunderwerbungs-Gesetz.

b. Text mit Anmerkungen.

Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung v. Dampfkesseln; 3. Aufl. — *Markenschutz-Ges.* Genossenschafts-Gesetz, 2 Aufl. — Münz-Gesetze — Wechselstempelsteuer, 6 Aufl.; — *Mayer Thorn* Reichs-Strafgesetzb., 4 Ausg.; — Militär-Strafgesetze; — Press-Gesetz (Text).

Lisco, H., Preuss Vereins-Gesetz; — *Gringmuth,* Civilehe-Gesetz. — *Herrfurth,* Preuss. u. Deutsche kirchenpolit. Gesetze. — *Ferd. Richter,* Kirchen-Gemeinde- u. Synodal-Ordg.

Alle Gesetze sind von namhaften, meistens dem Reichstage angehörenden Fachmännern bearbeitet. — Ausführl. Prospecte gratis und franko

Bestellungen werden durch jede Buchhandlung, bezw. direkt von uns ausgeführt.

S.W. Berlin, 37. Zimmerstr.

Fr. Hortkampf.

L.843. 9. **Auch brieflich** werden in sehr kurzer Zeit **Syphilitische, Geschlechts- und Hautkrankheiten** gründlich geheilt durch Specialarzt Dr. Meyer in Berlin, **C. Neue** Friedrichstrasse 39.

N.114. 2. Mannheim.

Saarkohlen direkt aus den Gruben.

Ruhrkohlen aus dem Schiffe liefert in Waggons mit 200 Ctr. billigst

C. W. Wanner in Mannheim.

N.188. 1. Karlsruhe.

Für Herrschaften.

Unterfertigtes Besorgungs-, Auskunfts- und Stellenvermittlungs-Bureau

besorgt mit reeller, prompter Bedienung für alle feineren Branchen männliches und weibliches Personal für Hotelbesitzer, Cafetiers, Kaufleute, Herrschaften, für Kontor- und Ladenbedienung, Lehr- und Erziehungspersonal und auch fürs Häusliche zur Stütze der Hausfrauen: Kammerzofen, Haushälterinnen, Gesellschafterinnen, Bonnen, Köchinnen 2c. 2c. Zugleich empfehle ich mich in Vermittlung von An- und Verkäufen jeder Art, Pachtungen, sowie für Besorgung von Reise-Effekten, Post- und Gepäckstücken aller Arten. Konditionen billigst.

Sofortige Effektuirung aller Aufträge.

J. Müller,

Karlsruhe, Zähringerstraße Nr. 71.

N.108. 2. Nr. 1891. Heiligenberg.

Hofguts-Verpachtung.

Das der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg gehörige Hofgut Krähenried im Amte Pfullendorf verpachten wir am Donnerstag den 10. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

für 15. März 1875 bis 15. März 1883 oder auf Wunsch bis dahin 1890, auf dem Gute selbst in öffentlicher Steigerung.

Der Hof bildet eine eigene Gemarkung, ist von der Stadt und der Eisenbahnstation Pfullendorf nur eine Stunde entfernt und umfaßt:

Gebäude und Hofräume	1	Morgen	28	Ruthen,
Gärten	1	„	245	„
Aecker	241	„	375	„
Wiesen	13	„	211	„
Weiden	26	„	115	„
Wege und öde Plätze	14	„	327	„
Zusammen	299	Morgen	101	Ruthen.

Pachtliebhaber, welche die Pachtbedingungen jeder Zeit auf unserer Kanzlei einsehen können, laden wir zur Verhandlung mit dem Anfügen ein, daß zu derselben Zeugnisse über Vermögen, Leumund und Befähigung zum Gutsumriebe mitzubringen sind.

Heiligenberg, den 16. November 1874.

Fürstl. Fürstenb. Rentamt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

M.355. Nr. 15,102. Engen. Die Gemeinde Nordhalden besitzt seit unvordenklicher Zeit nachstehende Liegenschaften:

1. Lagerbuch Nr. 1. Ein Schulhaus nebst Hausplatz, 486 Meter Hofraithe und 300 Meter Hausgarten, neben Eva Sauter und der Straße nach Uttenhofen;
2. Lgrb. Nr. 16. Ein Waschhaus sammt Hausplatz und 48 Meter Hofraithe, neben dem Dorfbach und Gemeindeweg;
3. Lgrb. Nr. 34. Ein Waschhaus im Oberdorf, nebst Hausplatz, neben sich, Dominik Keller's Kinder und Gemeindeweg;
4. Lgrbch. Nr. 35. 4 Ar 34 Meter Hofraithe und Garten bei der Kapelle, neben Dominik Keller's Kinder beiderseits;
5. Lgrb. Nr. 50. Ein Waschhaus in der Endergaß, sammt Hausplatz und 49 Meter Hofraithe, neben Johann Hamburger und Ubald Sauter's Kinder;
6. Lgrb. Nr. 228. 17 Ar 17 Meter Acke in der Sandgrube, neben Eduard Sauter und Gemeindeweg;
7. Lgrb. Nr. 545. 17 Ar 5 Meter Acker in Espeläcker, neben sich und Josef Kaufmann;
8. Lgrb. Nr. 1294. 1 Hektar 32 Ar 90 Meter Acker in Förliäcker, neben Anton Maus und der Landstraße;
9. Lgrb. Nr. 701. 41 Ar 12 Meter Acker in Langenäcker, neben Leo Fluck und Gemeindeweg;
10. Lgrb. Nr. 803. 12 Ar 52 Meter Acker im Hertensberg, neben der Gemeinde und Gemeindeweg;
11. Lgrb. Nr. 804. 17 Ar 97 Meter Acker allda, neben sich und Georg — .

Es ist jedoch für dieselben ein Eintrag im Grundbuch nicht vorhanden. Auf Antrag der Gemeirde Nordhalden werden alle Diejenigen, welche daran dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältniß zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Engen, den 16. November 1874,

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

Eggler, Aktuar.

M.393. N. 12,136. Triberg. Die Gemeinde Hornberg besitzt an der Zufahrtsstraße von Bühl daselbst ein zweistöckiges Wohnhaus neben Straße, Weg und Georg Stortz Wittwe, dessen Eintrag das Ortsgericht Mangels einer Erwerbsurkunde der Besitzerin verweigert.

Etwaige dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieser Liegenschaft sind

binnen vier Wochen

geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Triberg, den 21. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

M.321. Nr. 25,885. Bruchsal. Auf Antrag des Philipp Schneider von Stettfeld werden alle Diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt werden.

1 Viertel Weinberg in der Federhütte, neben Michael Hahn und Anton Schneider, Gemarkung Zeuthern.

Bruchsal, den 14. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Spangenberg.

Schneider.

M.345. Nr. 11,894. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 31. Juli 1874, Nr. 8831, in Nr. 193 dieses Blattes, Rechte der genannten Art an die dort bezeichnete Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, werden solche den jetzigen Besitzern, den Erben des Georg Linsig von Bickensohl, gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 11. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Fleuchaus.

M.375. Nr. 10,353. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 12. September 1874, Nr. 8313, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an das dortselbst aufgeführte Grundstück geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Anna Katharina Danner von Schallstadt gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Staufen, den 20. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

M.319. Nr. 7366. Waldkirch. J. S. Xaver Fackler, Kaufmann von Oberwinden, gegen unbekannte Dritte, dingliche Rechte an Liegenschaften betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 29. August d. J., Nr. 5578, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an das dortselbst aufgeführte Grundstück geltend gemacht worden, so werden die Aufgeforderten dem Kaufmann Xaver Fackler von Oberwinden gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Waldkirch, den 14. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.

M.339. Nr. 7961. Wertheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 16. September d. J., Nr. 6470, in der darin bezeichneten Frist weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den beschriebenen Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden solche der jetzigen Besitzerin, der Bernhard Weiß Wittwe von Haslach, gegenüber für erloschen erklärt.

Wertheim, den 20. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kraft.

Ganten.

M. 432. Nr. 11,159. Villingen. Gegen Nepomuk Krebs jung von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 24. Dezbr. l. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Villingen, den 24. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Krauß.

M.416. Nr. 31,724. Freiburg. Gegen Franz Rappenecker von Umkirch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 10. Dezbr. d. J., Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 24. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

M.428. Nr. 31,001. Karlsruhe. Gegen Gastwirth Ludwig Schall von hier ist Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 18. Dezember l. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeiden des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 21. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eisen.

W. Frank.

M.410. A.-G.-Nr. 34,461. Pforzheim. Gegen Maurer Johann Feistenauer dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- u. Vorzugsverfahren auf

Montag den 14. Dezember d. J. Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 21. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. Buß.

M.452. A.G.Nr. 34,708. Pforzheim. Gegen Feldmesser Mathä Schlichter dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 18. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 23. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. Buß.

M.388. N. 15,745. Müllheim. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der Gant des † Joh. Jakob Schneider von Niedereggenen bis jetzt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 19. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

O. v. Stockhorn.

M.365. Nr. 10,749. Säckingen. Die Gant gegen Kaufmann Johann Uiker von Willaringen betreffend.

Beschluß.

Wird in Ergänzung des Ganterkenntnisses vom 5. November d. J., Nr. 10,188, der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 1. Oktober d. J. bestimmt.

II. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

III. Wird auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns im Hinblick auf § 1060 P.O.

erkannt:

Die Ehefrau des Gantmanns, Sofie, geb. Albiez, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Säckingen, den 19. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stehle.

Nuß.

M.395. Nr. 10,937. Säckingen. Die Gant gegen Korbmacher und Handelsmann Adam Geßlein in Säckingen betr.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird auf Grund des § 1060 P.O. erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Kunigunde, geb. König, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Säckingen, den 24. November 1874.

Großh. bad Amtsgericht.

Stehle.

Nuß.

Vermögensabsonderungen.

M.449. Nr. 14,107. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Georg Hermann, Landwirth von Beuren, Johanna, geborne Braun, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 7. Januar 1875, Vormittags 8½ Uhr,

anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 23. November 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer II.

Rieder.

Bodmann.

M.414. Nr. 7087. Karlsruhe. Die Ehefrau des Kaufmanns Karl Haunz, Amalia, geborne Meule, dahier hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 28. Dezember d. J., Vormittags 8½ Uhr,

anberaumt. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. November 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

I. Civilkammer.

Wielandt.

Muser.

M.429. Nr. 7105. Karlsruhe. Die Ehefrau des Wirthschaftspächters Hermann Rohrhirsch, Luise, geborne Götzmann, dahier hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 28. Dezember 1874, Morgens 8½ Uhr,

anberaumt. Hievon werden die Gläubiger benachrichtigt.

Karlsruhe, den 24. November 1874.

Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer I.

Wielandt.

Muser.

M.406. Nr. 6390. Offenburg. J. S. der Ehefrau des Georg Bliß in Offenburg, Kl., gegen ihren genannten Ehemann von da, Bekl., Vermögensabsonderung betr., werden die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenommen, wird der Beklagte mit seinen Einreden ausgeschlossen und in der Sache selbst durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, und hat Letzterer die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

V. R. W.

Offenburg, den 4. November 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

K. v. Stoessel.

M.435 Nr. 52,264. Mannheim. Die Gant des W. Meng in Ladenburg betr.

Nach Ansicht des § 1060 der b. P.O. wird

erkannt:

„Die Ehefrau des Bäckers Wilhelm Meng II. in Ladenburg, Maria, geb. Wolf, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern."

Mannheim, den 4. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Hofmann.

Entmündigungen.

M.398. Nr. 7534. Waldkirch. Die Entmündigung der Bertha Fischer von Waldkirch betreffd. Beschluß. Bertha Fischer von Waldkirch, Tochter der Kreszentia, geb. Fischer, Wittwe des Lorenz Wies von hier, wurde wegen dauernden Zustandes von Gemüthsschwäche entmündigt. Schweinhändler Georg Gehring von Niederwinden wurde als Vormund für dieselbe bestellt.

Waldkirch, den 23. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Speri.

M.397. Nr. 7523. Achern. Mit Erkenntniß vom 2. Oktober l. J. wurde die ledige Maria Anna Braun von Sasbach entmündigt und Kronenwirth Josef Wittenauer von da als deren Vormund bestellt.

Achern, den 23. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Himmel.

Erbeinweisungen.

M.362. Nr. 13,855. Baden. Die Wittwe des Schusters Karl Kraft, Katharina, geb. Burkard, hier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres † Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht binnen 6 Wochen eine Einsprache dagegen erfolgt.

Baden, den 18. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Fr. Mallebrein.

M.396. Nr. 13,830. Tauberbischofsheim. Nachdem auf das Ausschreiben vom 29. Sept. d. J., Nr. 11,539, keine Einsprache erhoben wurde, wird erkannt:

Die Wittwe des Georg Adam Kaufmann, Maria Anna, geborne Treffs, von Werbach, wird in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Tauberbischofsheim, den 24. Nov. 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Elsner.

Erbvorladungen.

M.351. 1. Oberkirch. Zur Erbschaft des am 7. November d. J. verstorbenen alt Rebstockwirths Moritz Seeger von Haslach sind seine Töchter Josefine, geehelichte Roman Wilhelm, und Maria Anna, geehelichte Ferdinantz Kräßig, von da, beziehungsweise deren Descendenten, mitberufen.

Dieselben werden andurch mit Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich zu den Erbtheilungsverhandlungen bei unterfertigtem Theilungsbeamten anzumelden, ansonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zukäme, welche sie erhalten, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Oberkirch, den 22. November 1874.

Großh. Notar

L. Mühl.

M.350. Oberkirch. Magdalena Kiefer, ledig, von Stadelhofen wird andurch mit Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich zur Verlassenschaftsverhandlung ihrer am 11. September d. J. verlebten Mutter, der Wendelin Kiefer Wwe., Maria Anna, geb. Seebacher, in Stadelhofen, bei unterzogenem Theilungsbeamten anzumelden, ansonst der Nachlaß Denjenigen zufiele, welche ihn erhielten, wenn die Aufgeforderte zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätte.

Oberkirch, den 22. November 1874.

Großh. Notar

L. Mühl.

M.349. Oberkirch. Gottfried Hodorf Wittwe, Maria Anna, geb. Geber, Josef, Xaver und Ludwig Geber von Nußbach werden andurch mit Frist von

drei Monaten

aufgefordert, sich zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf den am 4. November 1874 erfolgten Tod ihrer Mutter, der Straßenwart Josef Geber Ehefrau, Franziska, gebornen Ruf, von Nußbach, bei unterzogenem Theilungsbeamten anzumelden, ansonst sie bei Vertheilung des mütterlichen Nachlasses derart unberücksichtigt blieben, als wenn sie zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr gelebt hätten.

Oberkirch, den 22. November 1874.

Großh. Notar

L. Mühl.

M.362. Mosbach. Andreas Straßner von Zimmerhof ist zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, Andreas Straßner Wittwe, Eva Katharina, geb. Hinninger, von Zimmerhof berufen.

Derselbe wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten

zur Empfangnahme der Erbschaft anzumelden, andernfalls sein Erbantheil Denjenigen zugetheilt würde, welchen er zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 20. November 1874.

Großh. bad. Notar

Hanagarth.

Handelsregister-Einträge.

M.323. Nr. 13,514. Mosbach. Unter Ord. Ziff. 250 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma: „J. H. Mall" in Stein. Inhaber der Firma ist Johann Heinrich Mall, Kaufmann in Stein. Ehevertrag desselben mit Helena Margaretha, geb. Drescher, von Stein, wornach jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft und wornach alles übrige jetzige und künftige aktive und passive, liegende und fahrende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Mosbach, den 11 November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rüttinger.

M.371. Nr. 9543. Bretten. Unter O.Z. 52 wurde heute ins Firmenregister eingetragen die Firma Johann Amberger. Inhaber derselben ist Spediteur Johann Ph. Amberger dahier, welcher mit Susanna, geb. Singer, verehelicht ist, ohne daß ein Ehevertrag errichtet worden ist.

Bretten, den 20. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Kupfer.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

N.434. N 9588. Weinheim. Der ledige 22 Jahre alte Johann Joachim von Hohensachsen, welcher wegen schweren Diebstahlsversuchs dahier in Untersuchung steht und sich von Hause entfernt hat, ohne von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben, wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 14 Tagen

dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß wird gefällt werden. Zugleich bitten wir um Einlieferung des Angeschuldigten im Betretungsfalle.

Weinheim, den 25. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Diez.

Urtheilsverkündungen.

M.382. Nr. 7485. Achern. J. A. S. gegen Ignaz Glaser von Fautenbach wegen unerlaubter Auswanderung wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Wehrmann Ignaz Glaser von Fautenbach sei wegen unerlaubter Auswanderung in eine Geldstrafe von 30 Thalern und für den Fall seiner Vermögenslosigkeit in eine Haftstrafe von 14 Tagen und in die Strafprozeß- und Urtheilsvollstreckungs-Kosten zu verfällen. V. R. W. Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeklagten hiemit verkündet.

Achern, den 21. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Himmel.

Fahndungszurücknahme.

M.443. Nr. 10,478. Staufen. Unser Fahndungsausschreiben vom 21. d. Mts. wird zurückgenommen.

Staufen, den 25. November 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.